



## HYPOS-Aufnahmekriterien

### 1. Vereinsbezogenes Aufnahmekriterium:

Zweck des HYPOS e.V. ist die Koordination von Unternehmen schwerpunktmäßig aus den Bereichen Energiewirtschaft, Chemie, Anlagenbau im Verbund mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Verbänden und ähnlichen Einrichtungen zur Forschung und Entwicklung zur Umwandlung und Speicherung von Elektrizität insbesondere in Wasserstoff unter Vorantreiben der wirtschaftlich tragfähigen und gesellschaftlich akzeptierten Integration in die Versorgungsinfrastruktur sowie sonstige hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen.

Für die Aufnahme entscheidend ist, dass sich aus der bisherigen Tätigkeit des Aufnahmekandidaten, nachvollziehbar erschließen lässt, inwieweit der Kandidat den Vereinszweck in personeller, sächlicher und/oder konzeptioneller Hinsicht fördern kann.

Dies ist regelmäßig der Fall, sofern der Kandidat ein Unternehmen aus den Bereichen Energiewirtschaft, Chemie, Anlagenbau ist, welches sich bereits nachweisbar unternehmerisch und nachhaltig mit den im Vereinszweck manifestierten Zielen beschäftigt hat. Gleiches gilt für Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Verbände und ähnliche Einrichtungen, sofern die im Vereinszweck manifestierten Ziele bereits nachweisbar Gegenstand der bisherigen institutionellen Tätigkeit waren.

Ausnahmsweise kann ein Kandidat trotz mangelnden Nachweises vereinszweckbezogener, bisheriger Tätigkeit aufgenommen werden, sofern er glaubhaft versichert und konkretisiert darlegt, dass seine zukünftige Tätigkeit den Vereinszweck in personeller, sächlicher und/oder konzeptioneller Hinsicht fördern kann.

### 2. Aus dem Förderprogramm „Zwanzig 20- Partnerschaft für Innovation“ abgeleitete Aufnahmekriterien

Der HYPOS e.V. dient der Organisation und Steuerung aller Partner des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Projektes „Zwanzig20 - Partnerschaft für Innovation“ geförderten Projektkonsortiums „HYPOS – Hydrogen Power Storage & Solutions East Germany“. Der bisher bekannte Förderrahmen gibt sowohl konsortienbezogene- wie individuelle Bedingungen vor. Zur Vermeidung förderschädlicher Entwicklungen in Bezug auf die konsortienbezogenen Bedingungen, ist der HYPOS e.V. bestrebt, die Beachtung dieser Bedingungen sicherzustellen.

Für die Aufnahme entscheidend ist, dass durch die Aufnahme des Kandidaten die konsortienbezogenen Bedingungen des Förderrahmens gewahrt bleiben und/oder sichergestellt werden. Die Bewertung obliegt dem Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

In der Regel ist die Aufnahme von Kandidaten der Kategorie I (siehe nachfolgende Tabelle) nicht förderschädlich. Deren ausnahmsweise Ablehnung bedarf, sofern sie das vereinsbezogene Aufnahmekriterium erfüllen, einer gesonderten Begründung.

Der Vorstand entscheidet in seiner monatlichen Vorstandssitzung über die Neuaufnahme aller zu diesem Zeitpunkt vorliegenden und auf der Warteliste stehenden, vollständigen Mitgliedsanträge, unter Berücksichtigung der Kategorisierung des Kandidaten entscheiden.

Nr.	Definition	Kategorie
1.	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, welche folgende Kriterien erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. KMU gemäß der Begriffsbestimmung im EU-Recht: Empfehlung 2003/361 der Kommission,</li> <li>2. der handelsrechtliche Firmensitz befindet sich in Ostdeutschland oder das Unternehmen hat eine Niederlassung in Ostdeutschland, von der nachweisbar der weit überwiegende Schwerpunkt der Aktivitäten im Verein und gegenüber dem Fördergeber ausgehen</li> </ol>	I
2.	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, deren handelsrechtlicher Firmensitz sich in Ostdeutschland befindet oder Unternehmen mit einer Niederlassung in Ostdeutschland, von der nachweisbar der weit überwiegende Schwerpunkt der Aktivitäten im Verein und gegenüber dem Fördergeber ausgehen	II
3.	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, welche die zusätzlichen Voraussetzungen der Punkte 1 und/oder 2 nicht erfüllen	III
4.	Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen, die als solche oder als antragstellende Institutionen den Sitz in Ostdeutschland haben	II
5.	Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen, welche die zusätzlichen Voraussetzungen des Punktes 4 nicht erfüllen	III